

# Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Berner Schulfreund**

Band (Jahr): **4 (1864)**

Heft 24

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

beiden Gedichten bildet ein König mit seinem Hofstaat die Zuschauer-schaar. In beiden Poesieen tritt ein Held auf, der ein kühnes Wagniß beginnt. Beide Helden haben theilweise ähnliche Motive zu ihren Handlungen, denn beide liefern Beweise ihres Muthes. Jeder Held schwebt bei seinem kühnen Wagen in Todesgefahr. In beiden Gedichten verliert eine Dame einen kühnen Kämpfer.

Im Handschuh giebt ein Fräulein die Veranlassung zur Hauptbegebenheit, während im Taucher der König selbst sie veranlaßt. Der Held im Handschuh wagt sich in den Kreis der gefährlichen Thiere, derjenige im Taucher in die Naturgewalt. Den Ersten treibt gekränktes Ehrgefühl, den Zweiten Ehre und Liebe. De Lorges entgeht der oberschwebenden Gefahr, aber der Edelknabe findet in den Armen der Wellen seinen Tod. Kunigunde verliert ihren Anbeter durch eigenes Verschulden, während er der Königstochter durch das Schicksal entrisen wird. Im Handschuh ist der Grundgedanke enthalten, daß der Mensch treue Freunde nicht unnütz auf die Probe stellen soll, im Taucher hingegen, daß der Sterbliche sich nicht anmaße, die Götter zu versuchen.

### Mittheilungen.

**Bern.** (Korresp.) Bevor das neue Arbeitsschulgesetz vom nächsten Frühjahr an eingeführt wird, mögen vor Thorschluß noch folgende Notizen über die Arbeitsschulen im Seelande folgen:

Es giebt im hiesigen Kreise im Ganzen 104 Arbeitsschulen, wovon 42 mit selbstständigen Lehrerinnen, meistens Nähterinnen oder Lehrersfrauen, während die übrigen 62 Schulen von angestellten Primarlehrerinnen besorgt werden. Der Unterricht wird im Ganzen von 4087 Mädchen besucht, also von circa  $\frac{3}{4}$  der schulpflichtigen Mädchen, deren Zahl sich auf 5354 beläuft. Kaum 300 davon zahlen ein Schulgeld, das von 50 Rp. bis 1 Fr. varirt, so daß der Unterricht fast überall unentgeltlich ertheilt wird. Die Zahl der Mädchen in einer Schule varirt von 12 bis 60 und 70, so daß durchschnittlich circa 40 Mädchen auf eine Schule kommen.

Im Ganzen wurden 22633 Arbeitsstunden ertheilt, durchschnittlich 218 auf eine Schule; die Zahl varirt von kaum 100 bis 500 im Jahr; im Winter wurden meistens die Mittwoch- und Samstag-Nachmittage dazu verwendet, so daß der Schulunterricht an den meisten Orten nur einen halben Tag eingebüßt hat. Im Sommer war der Unterricht fast überall so viel als Null, denn wenn auch Schule pro forma gehalten wurde, um die reglementarische Stundenzahl herauszubringen, so wurde dieselbe, da kein Schulzwang war, nur sehr schwach, oft gar nicht besucht.



Die Besoldung der 42 selbstständigen Lehrerinnen betrug

meistentheils ungefähr 50 bis 70 Fr., an einigen Orten noch etwas mehr, ja bis 300 Fr. im Maximum, so daß im Ganzen 3159 Fr. an dieselben vorausgibt wurden, wovon die Gemeinden circa 2 Drittheile und der Staat einen Drittheil bezahlt haben. Für Arbeitsstoff wurden 1850 Fr. verausgabt, wovon auf den Staat 1144 Fr. und auf die Gemeinden 700 Fr. fallen, natürlich nicht gerechnet das, was das elterliche Haus geleistet.

Zur Bestreitung der Gesamtkosten wurden an Schulgeldern bloß 427 Fr. bezogen, die Gemeinndsbeiträge belaufen sich auf 1951 Fr. und die Staatsbeiträge auf 2598 Fr., so daß die durchschnittlichen Kosten für je eine Schule sich auf nahezu 50 Fr. belaufen, der selbstständigen Schulen auf 93 Fr. und der andern nur auf 18 Fr., weil da der Unterricht von den Primarlehrerinnen meistens unentgeltlich ertheilt werden mußte.

Was nun das neue Arbeitsschulgesetz anbelangt, so ist man über die Auslegung des § 2 nicht ganz einig, indem Großräthe und Andere behaupten, daß der Begriff von „Primarschule“ sämtliche Schulklassen einer Ortschaft in sich fasse, während der Bericht der Erziehungs-Direktion darunter mehr die einzelnen Schulklassen zu verstehen scheint. Im erstern Fall würden offenbar die Arbeitsschulen meist viel zu groß, wenn sie auch noch, wie vorgesehen, in 2 Abtheilungen getheilt werden könnten, im andern Fall bekäme man offenbar viel zu viele Arbeitsschulen, gesetzt auch, daß Bezirke und Klassen mit weniger als 15 Schülerinnen sich mit andern vereinigen könnten. Alsdann würde man kaum Lehrerinnen genug aufreiben um so weniger, als §. 6 es einer Primarlehrerin verbietet, mehr als eine Arbeitsschule zu übernehmen. Auch werden Gemeinden, die es hithin mit einer angestellten Primarlehrerin haben machen können, sich mit Händen und Füßen wehren, zu derselben noch eine besondere Arbeitsschule anzustellen. Kurz, es wird nicht überflüssig sein, wenn Konferenzen und Synoden sich über die praktische Ausführbarkeit des Gesetzes bei Zeiten aussprechen und sich ihre Meinungen und Ansichten gegenseitig durch die Presse zur Mittheilung bringen.

---

 **Ein neues Abonnement** 

auf den

**Berner = Schulfreund**

beginnt mit dem 1. Januar 1865. Der Preis für 6 Monate sammt Porto beträgt Fr. 1. 70, für 1 Jahr Fr. 3. 20.

Bisherige Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Semesters nicht refusiren, werden für weitere 6 Monate als Abonnenten betrachtet. Neue Abonnenten nehmen an sämmtliche schweizerische Postämter und die unterzeichnete

Expedition u. Redaktion in Bern u. Steffisburg.